

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 20

DATUM : 09.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Bezeichnung</u>  |
|-----------------|---|
| 40              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) |
| 41              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>Bebauungsplan M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)<br>1. Änderung des Geltungsbereiches<br>2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB     |
| 42              | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen<br>Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“<br>1. Änderung des Geltungsbereiches<br>2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB                                    |

## **40 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b,ber.S. 304a), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW.S. 1029), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV. NRW. S.894) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 23.06.2020 den folgenden 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) beschlossen.

#### **I.**

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) wird wie folgt geändert :

##### **1. Der bisherige § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung und / oder einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung bezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und / oder genutzt werden kann. Schließungszeiten sind unbeachtlich.

Bei der Kindertagespflege ist der Elternbeitrag auf die Höhe der vom Amt für Kinder Jugend und Familie an die Tagespflegeperson gezahlten Förderleistung inklusive Sachkosten begrenzt.

##### **2. Der bisherige § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Ratinger Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei, dies beginnend mit dem Kindergartenjahr 2020/2021, d.h. erstmalig ab 01.08.2020.

**3. Der bisherige § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

Ab dem 01.08.2019 wird bei Beitragspflichtigen mit Einkommen in Form von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kein Elternbeitrag erhoben.

**4. Der bisherige § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Kindern (§ 50 Abs. 1 KiBiz n.F.) und beitragsfreigestellten Ratinger Kindern gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden ebenfalls vom Elternbeitrag nach dieser Satzung befreit.

**II.**

Dieser 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 534

Ratingen, den 03 .07.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)**

#### **1. Änderung des Geltungsbereiches**

#### **2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB**

1. Der vom Rat der Stadt Ratingen am 28.05.2019 beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße) wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich wird um die Flurstücke 308 (teilweise) und 411 (teilweise) in der Flur 21 der Gemarkung Ratingen erweitert.

Die Erweiterungsflächen sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße), einschließlich der Entwurfsbegründung in der vorliegenden Fassung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch bis zum 21.08.2020, öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 402 ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

### **HINWEIS CORONA-PANDEMIE**

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6129 erforderlich. Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, sodass es zu Wartezeiten kommen kann. Um eine Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente zu verhindern, werden Handschuhe bereitgestellt.**

Zeit: **vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020** während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Entwicklung einer innerstädtischen Wohnbebauung und eines städtischen Seniorentreffs.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Bodenuntersuchungen Altlastenverdachtsfläche ehem. Feuerwache (Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH),
2. Verkehrsuntersuchung (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH),
3. Gefährdungseinschätzung und Baugrunduntersuchung (Grieseler und Franke GmbH),
4. Artenschutzvorprüfung (ASP) der Stufe I (Kuhlmann & Stucht GbR),
5. Schalltechnische Untersuchung (Uppenkamp und Partner) mit Aussagen zum Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm und Freizeitlärm,
6. Energiekonzept,
7. Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
  - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
  - Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt,
  - Boden und Fläche,
  - Wasser,
  - Luft und Klima,
  - Landschaft,
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 402 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

sowie über das Internetportal des Landes unter

<https://uvp-verbund.de/nw> eingesehen werden.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

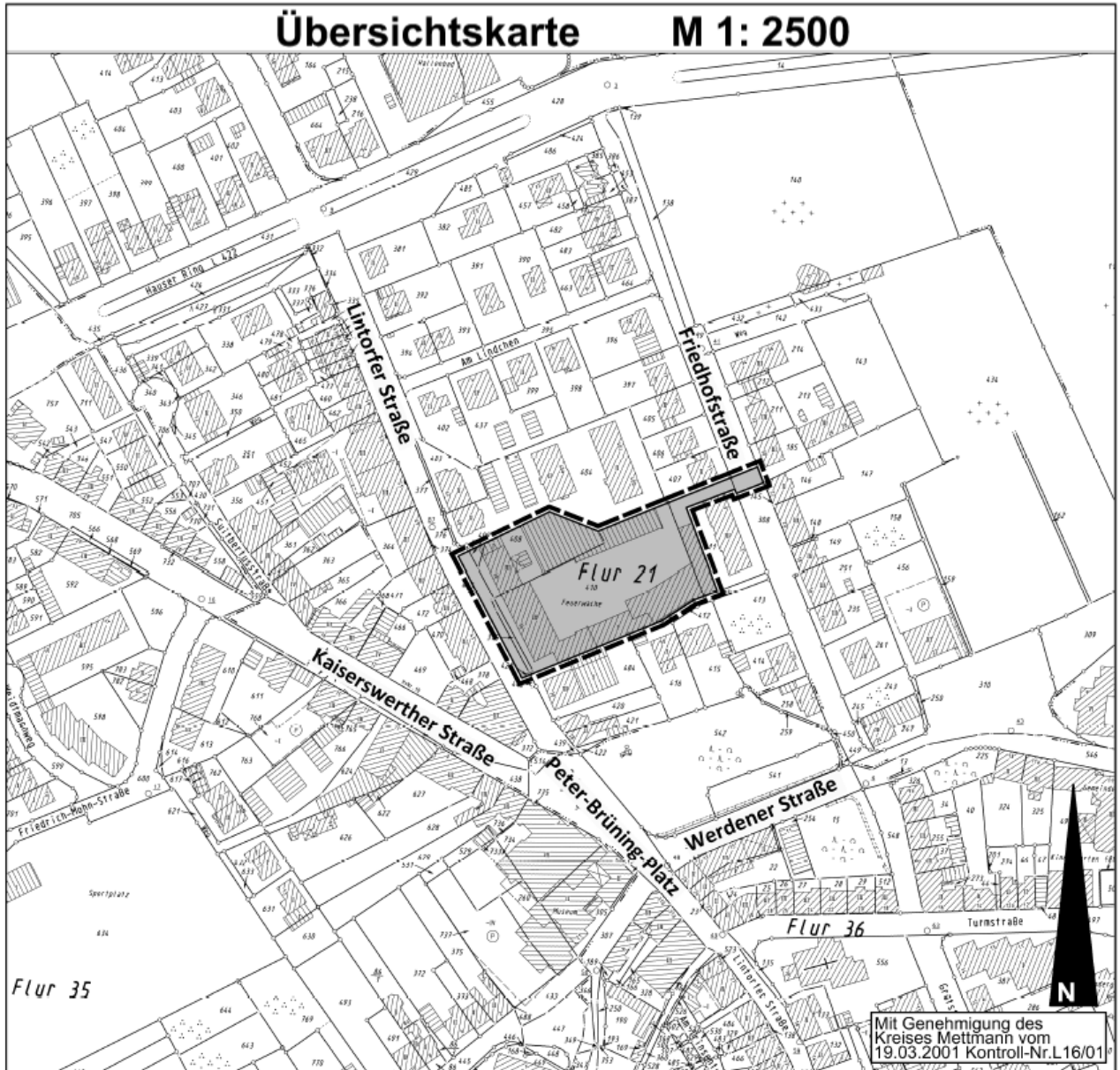
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 06.07.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

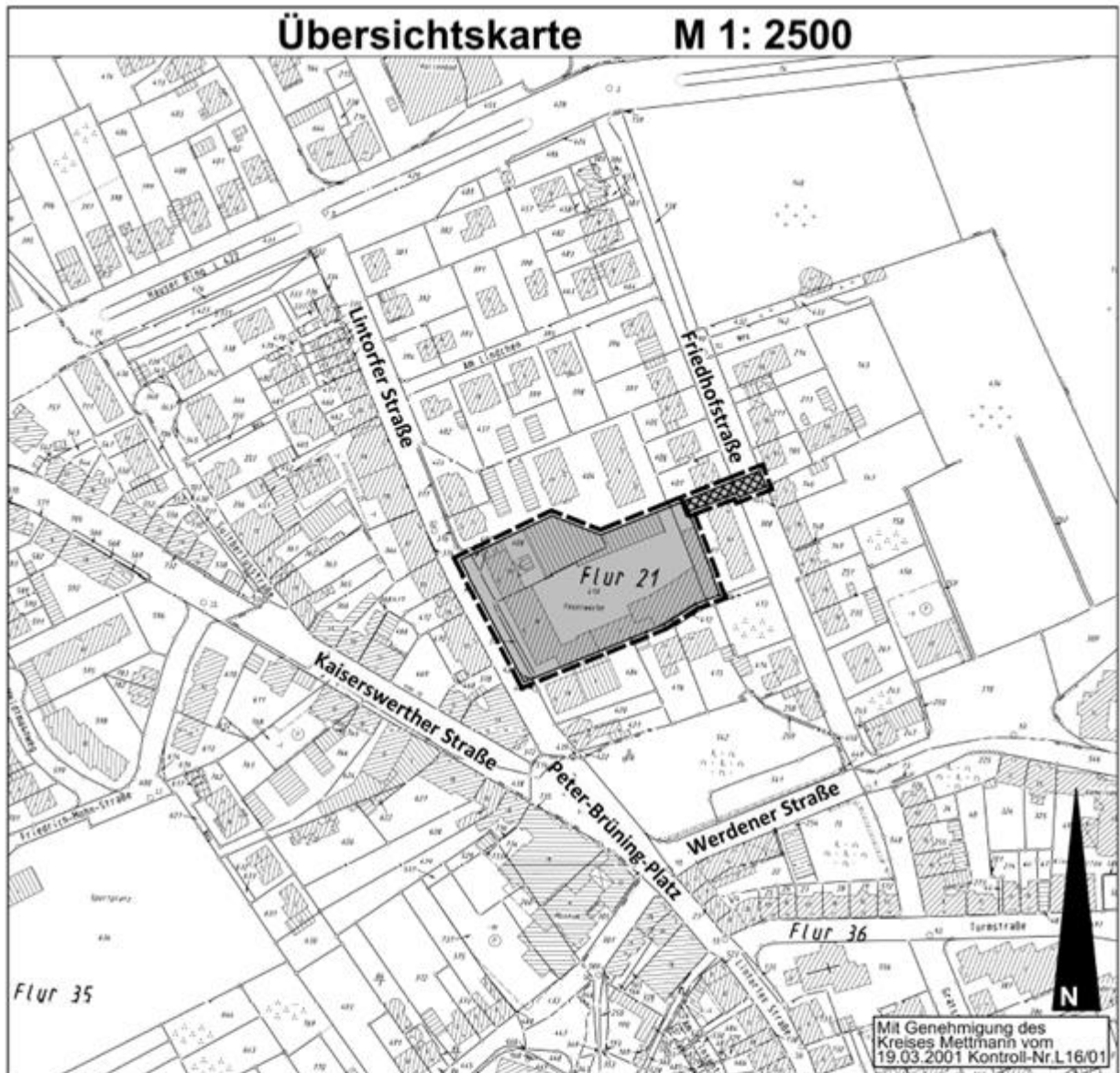
Stadtplanung - 61.1 -

Bebauungsplan

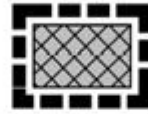
**M 402**

Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)





Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



Grenze des zu erweiterten  
räumlichen  
Geltungsbereichs



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.1 -

Bebauungsplan

**M 402**

Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)

## 42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“

#### 3. Änderung des Geltungsbereiches

#### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

1. Der vom Rat der Stadt Ratingen am 10.10.2017 beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“ wird durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020 wie folgt geändert:

Die im Aufstellungsbeschluss am 10.10.2017 genannten Flurstücke in der Gemarkung Ratingen, Flur 41: 136 -140, 148 – 151, 225, 227, 255, 258, 348, 569, 571, 333, 334, 568;

wurden nach dem genannten Beschluss zu dem Flurstück 982 zusammengefasst.

Der Geltungsbereich wird nun um den größten Teil der Flurstücke 982 und 567 sowie um die Flurstücke 334, 265, 414 – 417 und 354 in der Gemarkung Ratingen, Flur 41 reduziert.

In der Flur 42, Gemarkung Ratingen, werden Teile des Flurstücks 85 aus dem Geltungsbereich entfernt.

Es erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereichs durch die Flurstücke 33, 34 und 535 sowie durch Teilbereiche der Flurstücke 313 und 985 in der Gemarkung Ratingen, Flur 40.

Die Reduzierungs- und Erweiterungsflächen sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan erhält aufgrund des geänderten Geltungsbereichs die Bezeichnung M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen den Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“ einschließlich der Entwurfsbegründung sowie den Änderungen am Rechtsplan und an den textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 403 ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020** während der Dienststunden.

## **HINWEIS CORONA-PANDEMIE:**

### **Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme ist erforderlich.**

Es wird daher um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02102 / 550-6134 gebeten.

Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, sodass es zu Wartezeiten kommen kann. Um eine Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente zu verhindern werden Handschuhe bereitgestellt.

### **Dienststunden:**

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag          | von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag             | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Projektbeschreibung:** Entwicklung einer innenstadtnahen Wohnbebauung und einer öffentlichen Parkanlage;

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult (Juni 2020)
2. Protokoll zur Artenschutzvorprüfung, Ökoplan (März 2020)
3. Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
  - Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
  - Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt
  - Boden/Fläche
  - Wasser
  - Luft, Klima
  - Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild
  - Kultur und Sachgüter
  - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zu:

- Der Verkehrsbelastung und daraus resultierender Lärmbeeinträchtigungen,
- Der geplanten Tiefgarage

abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 403 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

sowie über das Internetportal des Landes unter

<https://uvp-verbund.de/nw>

eingesehen werden.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

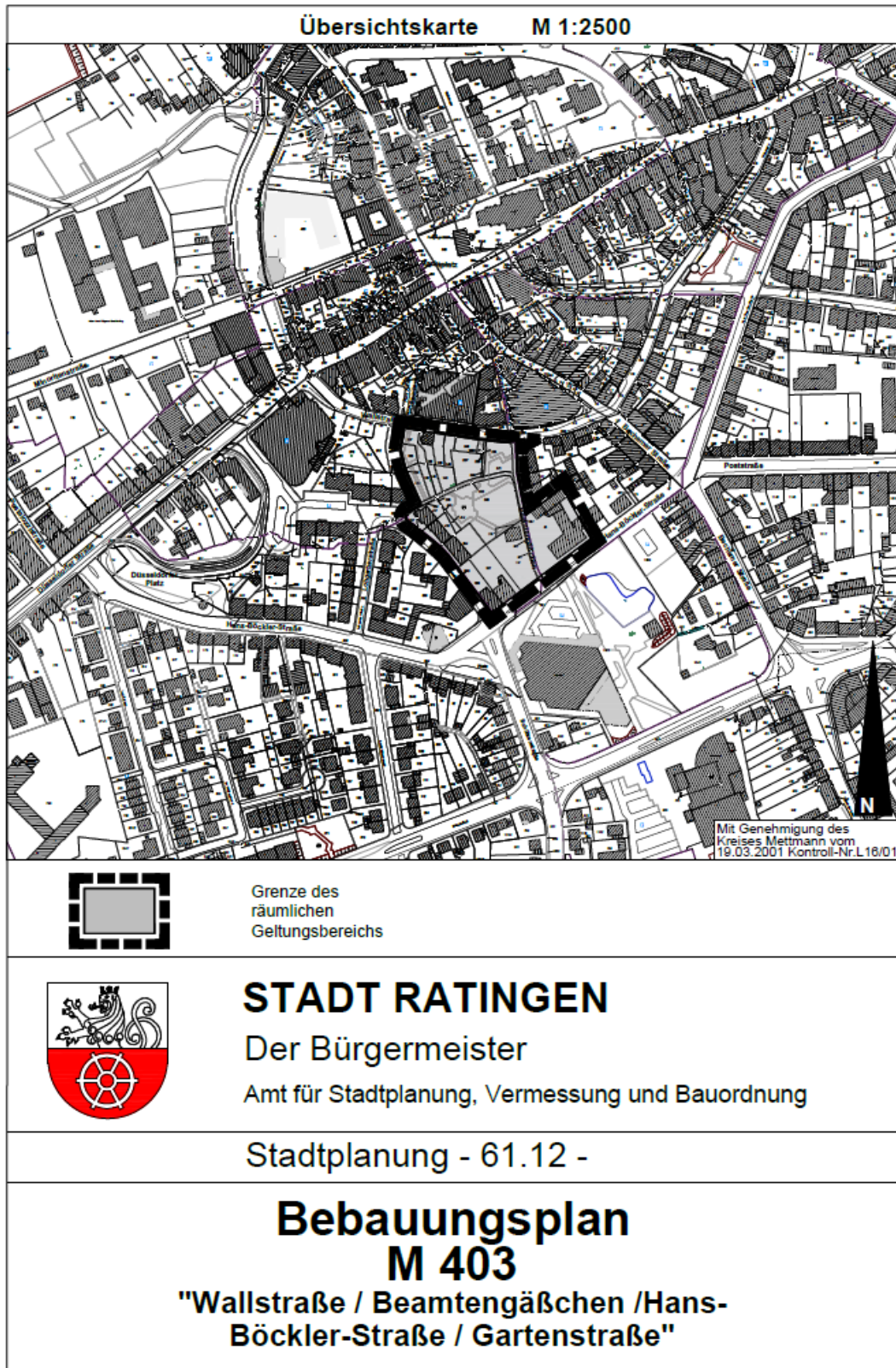
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

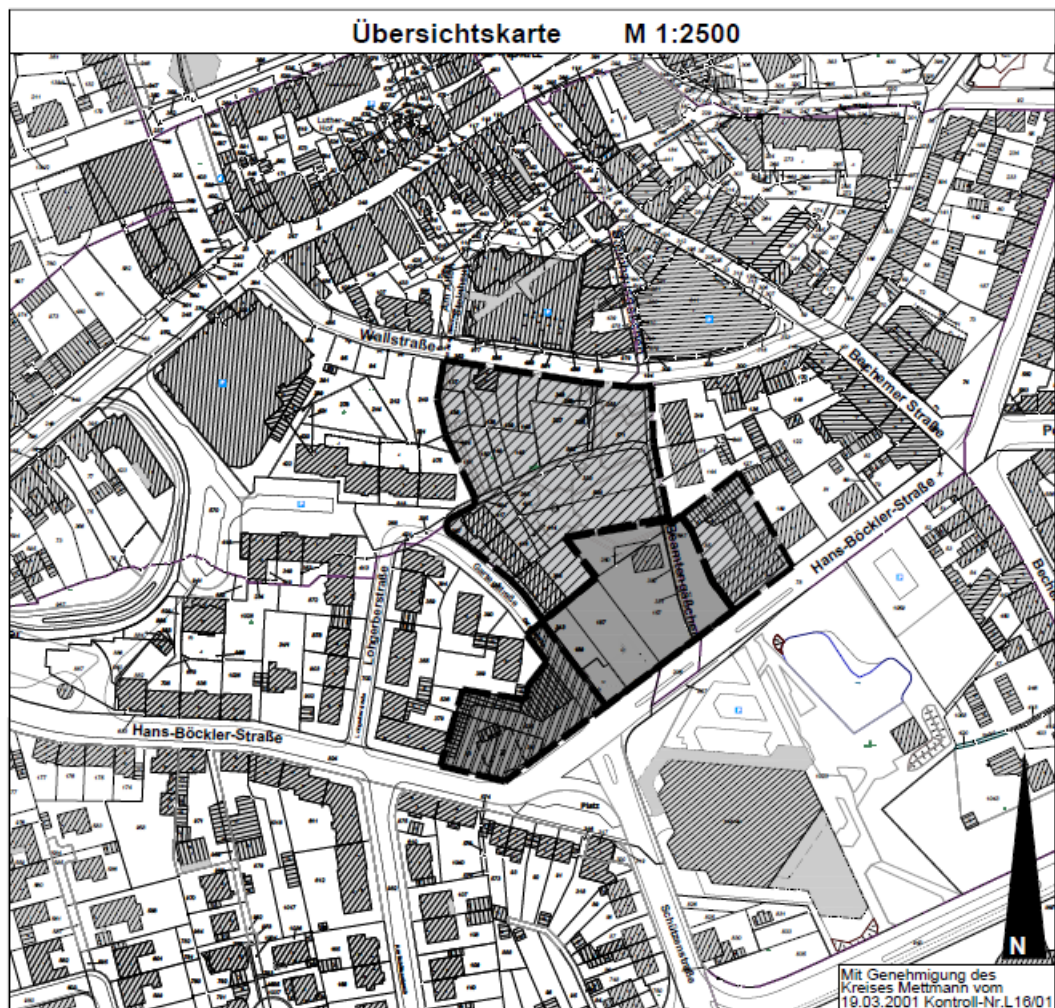
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 03.07.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister







Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



zu reduzierender Geltungsbereich



erweiterter Geltungsbereich



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

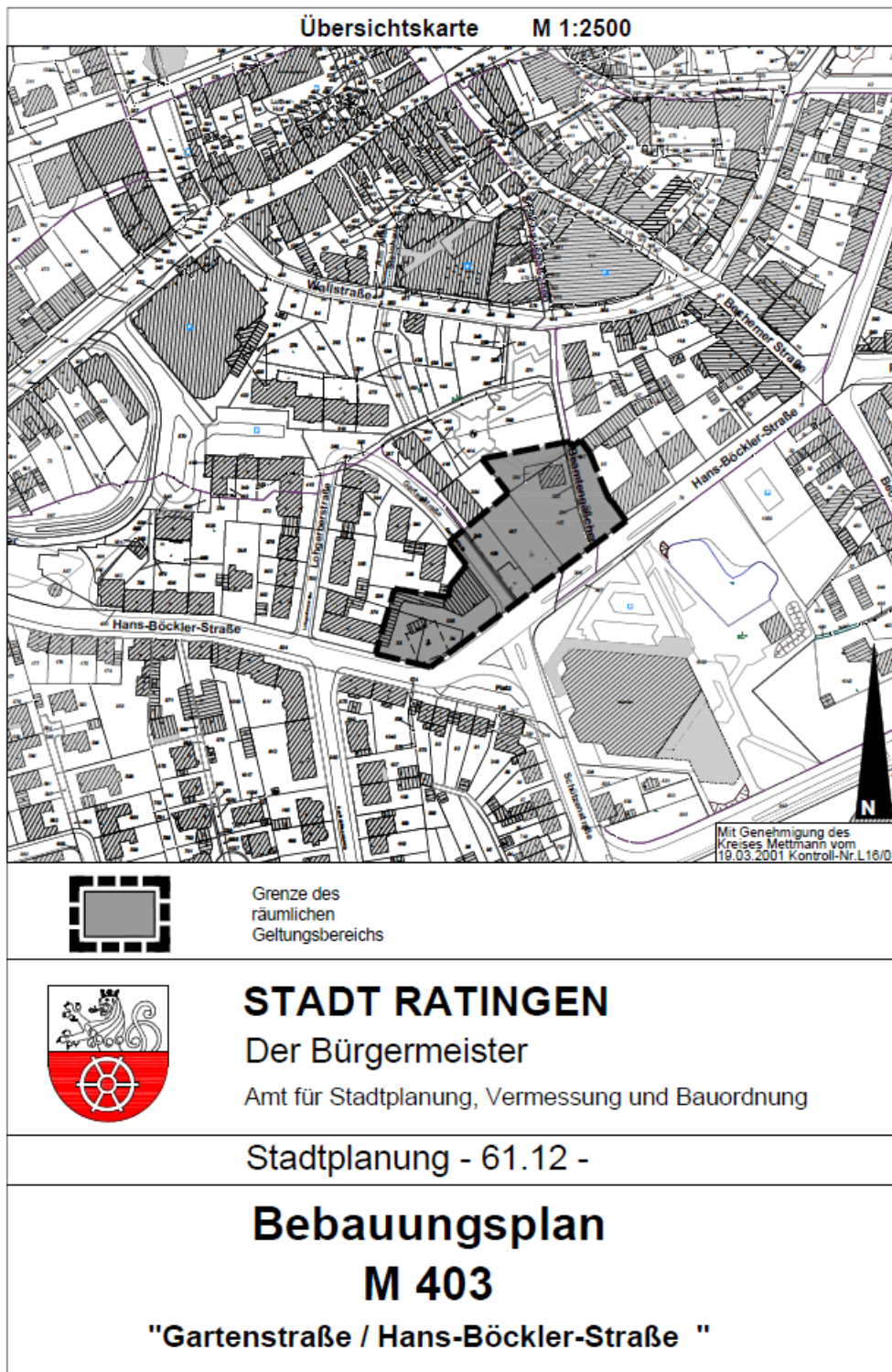
Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan

### M 403

" Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße "





- **Letzte Seite unbedruckt** -